

Maschinenprodukteverordnung

www.maschinenrichtlinie.de

www.maschinenbautage.eu

Artikel 1 bis 21

Analyse des Ratsvorschlags vom 21.06.2022



Der Europäische Rat hat am 21. Juni 2022 seinen Vorschlag der Maschinenproduktverordnung veröffentlicht:

<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9801-2022-REV-1/x/pdf>

Die ersten, für die Industrie besonders relevanten, 21 Artikel haben wir in einer englischsprachigen Veröffentlichung analysiert.

http://www.maschinenrichtlinie.de/fileadmin/dokumente/EU-MPR/2022-07-21_Changes_to_MD_by_council.pdf

Verweise auf den Verordnungsvorschlag sind in [Klammern] angegeben.

In dieser Veröffentlichung stellen wir kurz einige Änderungen vor, die für die Industrie von Bedeutung sein werden. Diese wurden von uns aus allen gefundenen Änderungen ausgewählt und stellen keine abschließende Liste dar.

Die Texte des Vorschlags existieren nur in Englisch. Wir haben die von uns zitierten Texte übersetzt. Die spätere offizielle Übersetzung kann davon abweichen.

Ziehen Sie bitte im Zweifel den Text des Originaldokuments heran.

Abkürzungen:

MPV: neue EU-Maschinen-Produkte-Verordnung

MRL: Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

uvM: unvollständige Maschine

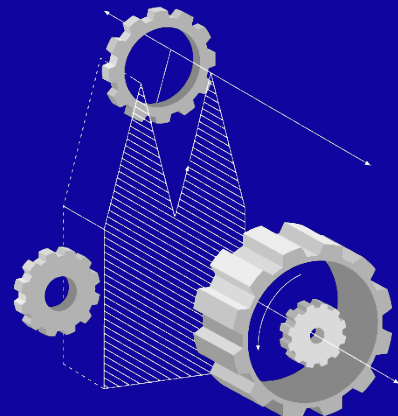
NLF: Neuer europäischer Rechtsrahmen

Änderungen

Die EU-Maschinen-Produkte-Verordnung weist in ca. 2/3 aller Bestimmungen Änderungen zur aktuellen Maschinenrichtlinie auf.

Einige Änderungen scheinen eher „aus Versehen“ und nicht unbedingt gewollt.

Eine Änderung der Sicherheit von Maschinen ergibt sich nicht. Eine Maschine, die heute nach MRL und Stand der Technik sicher ist, ist es auch im Rahmen der neuen Verordnung.



Inhaltsverzeichnis

Anwendungsbereich	5
Der Handel von gebrauchten Produkten wird jetzt abgedeckt	5
Produkte, die für den eigenen Gebrauch aus dem außereuropäischen Ausland importiert werden, fallen nicht mehr in den Anwendungsbereich	5
Die nationalen Behörden können die MPV um eigene Regelungen erweitern.....	6
Produkte können „nicht wesentlich verändert“ werden, aber bei späterer Abgabe als neu gelten.....	6
Unvollständige Maschinen sind jetzt im Geltungsbereich, auch wenn das Endprodukt es nicht ist	7
Sicherheitsbauteile als Ersatzteile sind nun breiter ausgenommen.....	7
Konformitätsbewertung.....	7
Die Liste der Produkte, die eine obligatorische Bewertung durch Dritte erfordern, wurde erheblich reduziert. Die Liste muss jedoch automatisch wieder erweitert werden, bevor die MPV anzuwenden ist.	7
Unvollständige Maschinen müssen jetzt bis auf ihre Schnittstellen sicher sein	8
Unterlagen	8
Die technische Dokumentation muss nun so lange aufbewahrt werden, wie das Produkt existiert	8
Dokumente können jetzt beim B2B-Verkauf vollständig elektronisch übergeben werden	9



Dr.-Ing. Björn Ostermann

www.maschinenrichtlinie.de
www.cementor.de



Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann

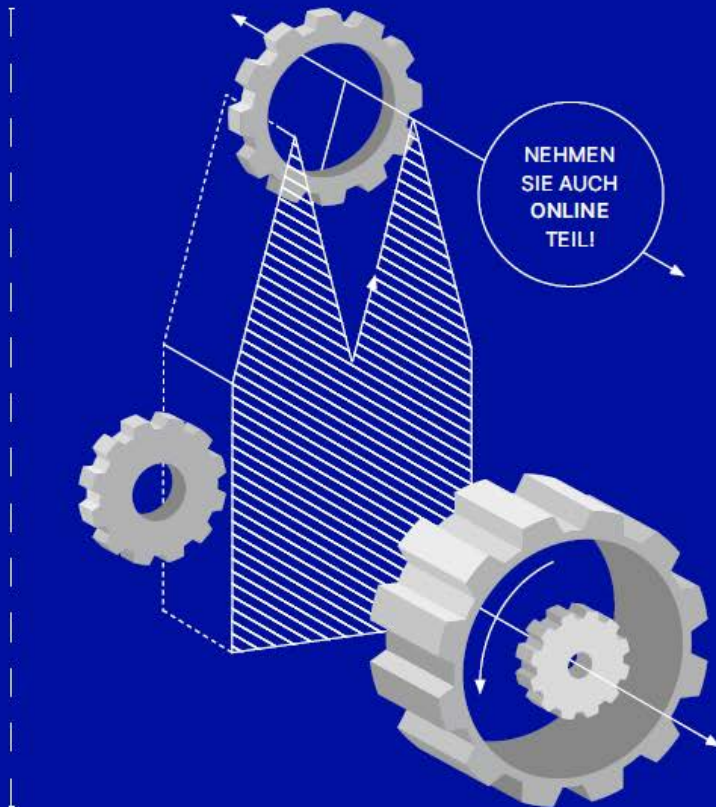
www.maschinenbautage.eu
www.cementor.de

Stand: 05. September 2022

Update 7.9.22.: im Text MPV → MPR

MASCHINENBAUTAGE KÖLN

seit 2004
Die Woche rund um die Maschinenrichtlinie
jährlich im Oktober, Maritim Hotel Köln



**DEUTSCHER
MASCHINENRECHTSTAG**
Tag 1 (Dienstag)

- Komprimiertes Wissen rund um das Maschinenrecht

- **RA Carsten Laschet**
Sozietät Friedrich Graf von Westphalen & Partner

SIMULTANEOUS
INTERPRETING
IN ENGLISH
AND GERMAN



**KONFERENZ
MASCHINENRICHTLINIE**
Tag 2+3 (Mi. & Do.)

- Die Konferenz rund um die Maschinenrichtlinie

- **Dipl.-Ing. Hans-J. Ostermann**
www.maschinenrichtlinie.de

WORKSHOPS
Tag 4 (Freitag)

- 2 Workshops zu aktuellen Themen im Bereich Maschinsicherheit

Anwendungsbereich

Der Handel von gebrauchten Produkten wird jetzt abgedeckt

Die MPV definiert den Händler als:

„jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette mit Ausnahme des Herstellers oder Importeurs, die ein dieser Verordnung unterliegendes Produkt auf dem Markt bereitstellt“ [Artikel 3 (20)]

Das Bereitstellen auf dem Markt ist definiert als:

„jede entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung eines dieser Verordnung unterliegenden Produkts zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit“ [Artikel 3 (11)]

Auch die „Pflichten der Händler“ [Artikel 12] [Artikel 12a] befassen sich nur mit dem „Bereitstellen auf dem Markt“.

In Erwägungsgrund (9) der MPV heißt es:

„Diese Verordnung sollte Produkte abdecken, die neu auf dem Unionsmarkt sind, wenn sie in Verkehr gebracht werden, d.h., entweder neue Produkte, die von einem in der Union niedergelassenen Hersteller hergestellt werden, oder neue oder gebrauchte Produkte, die aus einem Drittland eingeführt werden.“

Daher heißt es in allen Texten der MPV, dass alle Produkte, die zu einem bestimmten Zeitpunkt neu auf den Unionsmarkt gebracht oder aus dem EU-Ausland gebraucht importiert wurden, in den Anwendungsbereich fallen. Sobald solche Produkte von einem Dritten (nicht dem Hersteller) verkauft werden, ist dieser Dritte als Händler anzusehen, unabhängig davon, ob es sich um ein neues oder gebrauchtes Produkt handelt.

Der Händler muss lediglich beurteilen, ob das Produkt zum Zeitpunkt des „Inverkehrbringens“ [Artikel 3 12] oder der „Inbetriebnahme“ [Artikel 3 13] den Stand der Technik eingehalten hatte. Das wird den Handel mit gebrauchten Produkten zukünftig erleichtern.

Produkte, die für den eigenen Gebrauch aus dem außereuropäischen Ausland importiert werden, fallen nicht mehr in den Anwendungsbereich

Der „Catch all“-Absatz des MRL-Herstellers wurde entfernt:

„Wenn kein Hersteller im Sinne der vorstehenden Begriffsbestimmung existiert, wird jede natürliche oder juristische Person, die eine von dieser Richtlinie erfasste Maschine oder unvollständige Maschine in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, als Hersteller betrachtet.“ [MRL: Artikel 2 i)]

Verbleibende Lücken in den Regelungen der MPV werden zukünftig nicht mehr aufgefangen.

Für die Abwicklung des Imports von außerhalb der Union wurde nun der „Importeur“ definiert:

„jede in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die ein dieser Verordnung unterliegendes Produkt aus einem Drittland auf dem Unionsmarkt bereitstellt“ [Artikel 3 20]

Eine natürliche oder juristische Person ist Importeur, wenn sie „das Produkt auf dem Markt bereitstellt“ [Artikel 3 12]. Aber wenn sie es für sich (oder ihr Unternehmen) „in Betrieb nimmt“ [Artikel 3 13], wird sie kein „Importeur“. Sie erfüllt auch nicht die Definition „Hersteller“ [Artikel 3 17] oder „Händler“ [Artikel 3 21].

Diese Lücke ist in allen EU-Verordnungen vorhanden, die dem NLF folgen. Auch die EU-Marktüberwachungsverordnung erfasst solche Personen nicht.

Da solche Produkte in Deutschland auch nicht vom „nicht harmonisierten Teil“ des ProdSG erfasst werden, dürften sie nur noch in den Anwendungsbereich der Arbeitsschutzrechts fallen.

Die nationalen Behörden können die MPV um eigene Regelungen erweitern.

Artikel 15 der MRL wurde in den MPV-Vorschlag übernommen, im Wortlaut aber von der Kommission in ihrem Entwurf geändert und weder vom Parlament noch von der Präsidentschaft in deren Entwurf berichtigt.

Derzeit heißt es in der MRL:

*„Diese Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht Anforderungen festzulegen, die sie zum Schutz von Personen, insbesondere von Arbeitnehmern, bei der Verwendung der Maschinen für notwendig erachten, sofern dies **keine Veränderungen dieser Maschinen gegenüber den Bestimmungen dieser Richtlinie zur Folge hat.**“* [MRL: Artikel 15]

Der aktuelle Vorschlag für Artikel 4a der MPV lautet:

*„Die Mitgliedstaaten können Anforderungen festlegen, um sicherzustellen, dass Personen, einschließlich Arbeitnehmer, bei der Installation oder Verwendung von Maschinen oder verwandten Produkten geschützt sind, sofern diese Vorschriften **keine Änderung einer Maschine oder eines verwandten Produkts in einer damit nicht vereinbaren Weise gegenüber dieser Verordnung zulassen.**“* [Artikel 4a]

Der aktuelle Text der MRL verbietet es den Mitgliedstaaten, zusätzliche Anforderungen zur MRL zu stellen oder Anforderungen der MRL zu reduzieren. Der neue Text der MPV verbietet lediglich eine Reduzierung der Anforderungen. Daher steht es den Mitgliedstaaten nun frei, die MPV in ihrem nationalen Recht auszuweiten.

Produkte können „nicht wesentlich verändert“ werden, aber bei späterer Abgabe als neu gelten

Die MPV befasst sich mit dem Problem wesentlicher Änderungen. Die Vereinheitlichung dieses Themas in Europa ist dringend.

Die zuletzt in den Verhandlungen vorgeschlagene Definition der wesentlichen Änderung ist leicht verständlich und sollte in der Umsetzung praktikabel durchführbar sein.

Die MPV unterscheidet jedoch zwischen einer „*wesentlichen Änderung*“ [Artikel 15] durch den Benutzer und einer „*Änderung*“ [Artikel 14] durch einen Importeur oder Händler.

Händler sind, wie oben gezeigt, auch diejenigen, die gebrauchte Produkte verkaufen. Ändert ein Nutzer also sein Produkt und stellt fest, dass es sich nicht um eine „*wesentliche Änderung*“ nach Artikel 15 handelt, darf er das Produkt weiterverwenden, ohne erneut die MPV anzuwenden. Er muss allerdings später bei der Abgabe des gebrauchten Produkts an Dritte, diese Änderung überprüfen, ob es sich um eine „*Änderung*“ im Sinne von Artikel 14 handelt.

Da die Messlatte für „*Änderung*“ in Artikel 14 viel niedriger liegt:

*„ein bereits in Verkehr gebrachtes Produkt so verändert, dass die Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen beeinträchtigt werden **kann**“*

muss der „Händler“ nun ggf. die MPV auf das nach Artikel 14 formal neue Produkt anwenden.

In der Praxis werden wir für den Betreiber eine gute Definition für die „wesentliche Änderungen“ haben, aber nur solange dieses Produkt nie wieder den Besitzer wechselt.

Unvollständige Maschinen sind jetzt im Geltungsbereich, auch wenn das Endprodukt es nicht ist

Die Definition von uvM wurde geändert. [Artikel 3 10]

Geändert hat sich in der Definition, die letzte Anforderung. In der MD steht:

*„um zusammen mit ihnen eine Maschine **im Sinne dieser Richtlinie** zu bilden“*

Nun soll es heißen:

„um zusammen mit ihnen eine Maschine zu bilden“

Der rote Teil wurde gestrichen, was nun bedeutet, dass eine uvM in den Anwendungsbereich der MPV fällt, auch wenn die MPV nicht für die Endmaschine gilt.

Da uvM nicht in allen Ausnahmen in Artikel 2 (2) ausgenommen sind, fallen z. B. uvM für Panzer und andere militärische Produkte nun in den Anwendungsbereich. [Artikel 2 (2) (i)]

Sicherheitsbauteile als Ersatzteile sind nun breiter ausgenommen

Die Ausnahme der MRL Artikel 1 (2) a), die sich nur auf den Hersteller der Ursprungsmaschine bezieht:

„Sicherheitsbauteile, die als Ersatzteile zur Ersetzung identischer Bauteile bestimmt sind und die vom Hersteller der Ursprungsmaschine geliefert werden;“

gilt nun für alle Hersteller von Produkten unter der MPV. [Artikel 2 2 (a)]

Somit können auch die Hersteller der Sicherheitsbauteile selbst für alte Sicherheitsbauteile in Zukunft „Ersatzteile“ liefern, ohne unter die MPV zu fallen. Dies ist besonders dort interessant, wo die EU-Baumusterprüfung bereits abgelaufen ist und das Produkt damit nach MPV nicht mehr verkauft werden dürfte.

Konformitätsbewertung

Die Liste der Produkte, die eine obligatorische Bewertung durch Dritte erfordern, wurde erheblich reduziert. Die Liste muss jedoch automatisch wieder erweitert werden, bevor die MPV anzuwenden ist.

Die europäische Kommission hat für die in Anhang I gelisteten Produkte eine unabhängige Bewertung durch eine benannte Stelle gefordert.

- Dieser Anhang ist nun in Teil A und B geteilt. Teil B folgt den Bestimmungen aus der MRL zu Anhang IV Produkten.
- Für Teil A ist zwingend die Unterstützung durch eine notifizierte Stelle nötig.

Teil A enthält nach letztem Vorschlag nur noch

- Tragbare Befestigungsgeräte mit Treibladung und andere Schussgeräte
- Sicherheitsbauteile mit sich selbst verbessernden Algorithmen
- Maschinen mit Sicherheitsbauteilen mit sich selbst verbessernden Algorithmen

Die Kommission hat jedoch weiterhin die Möglichkeit und die Pflicht, die Aufteilung zwischen Teil A und Teil B neu zu bewerten und ggf. zu ändern.

„Bis zum [3 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens] und danach alle 5 Jahre

überprüft die Kommission den Inhalt von Anhang I im Hinblick auf die in diesem Artikel festgelegten Kriterien und verfasst einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat.“ [Artikel 5 5.]

Dieser Zeitpunkt deckt sich mit dem Zeitpunkt, zu dem die MPV für Maschinenhersteller in Kraft treten wird. Damit fällt die Neubewertung auf dasselbe Datum wie der Beginn der Anwendung.

Ein Produkt wird in Teil A des Anhang I verschoben, wenn eine von mehreren Bedingungen zutrifft.

„Fehlen harmonisierter Normen oder gemeinsame Spezifikationen, die die einschlägigen grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen abdecken;“ [Artikel 5 4a (i)]

Im aktuellen Teil B gibt es jedoch Produktgruppen wie:

- Schutzeinrichtungen zur Personendetektion
- Logikeinheiten für Sicherheitsfunktionen

Für diese besteht zwar ein hoher Anteil an harmonisierten Normen. Dennoch fehlt für einige Produkte in diesen Gruppen eine solche Norm. Mit der Folge, dass die gesamte Gruppe mit der ersten Bewertung durch die Kommission in Teil A verschoben werden muss.

Unvollständige Maschinen müssen jetzt bis auf ihre Schnittstellen sicher sein

In Artikel 10a der MPV werden Anforderungen an Hersteller von uvM festgelegt.

Die größte Änderung betrifft die Anforderungen an deren Sicherheit.

Anhang III 1.1.1 beschreibt nun die Sicherheit von PCM:

„Die in den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen festgelegten Pflichten gelten für unvollständige Maschinen, soweit diese Anforderungen relevant sind.

Die relevanten Anforderungen an unvollständige Maschinen decken nicht die Anforderungen ab, die erst zum Zeitpunkt des Einbaus der unvollständigen Maschine erfüllt werden können.“

Außerdem wurde der Titel der „Einbauerklärung“ auf „EU-Einbauerklärung“ angepasst.

uvM müssen nun bis zu ihren Schnittstellen sicher sein und der Hersteller muss dies deklarieren und beschreiben.

Dies ist ein sehr wichtiger Schritt. Derzeit können in der MRL Produkte verkauft werden, ohne dass der Käufer weiß, was der Hersteller nicht abgesichert hat. Alle diese zukünftigen Regelungen der MPV in Bezug auf uvM müssen derzeit nach der MRL durch private Verträge abgedeckt werden.

Unterlagen

Die technische Dokumentation muss nun so lange aufbewahrt werden, wie das Produkt existiert

Während die Beschränkung aus der MRL auf zehn Jahre noch besteht [Artikel 10 3.] [Artikel 10a 3.], fordert nun ein neuer Text, dass Hersteller „auf begründeten Antrag einer zuständigen nationalen Behörde“ [Artikel 10 10.] [Artikel 10a 10.] solche Daten ohne zeitliche Begrenzung zur Verfügung stellen müssen.

Eine solche Regelung ist jedoch auch heute schon aufgrund der EU-Marktüberwachungsverordnung Artikel 4 Nr. 3. (b) bereits in Kraft.

Dokumente können jetzt beim B2B-Verkauf vollständig elektronisch übergeben werden

Die Betriebsanleitung, Einbauanleitung sowie die EU-Erklärungen können jetzt im B2B-Bereich online bereitgestellt werden. Der Hersteller muss die Internetadresse nennen, unter der sie erhältlich sind. [Artikel 10 7.] [Artikel 10 8.] [Artikel 10a 7.] [Artikel 10a 8.]

Diese Adressen müssen mindestens zehn Jahre gültig sein.

Beim Verkauf an Verbraucher (B2C) müssen die Anleitungen jedoch weiterhin in Papierform bereitgestellt werden.